

STATUTEN

des Vereins

FÖRDERVEREIN MEHR LEBEN

mit Sitz in Basel (BS)

(Zur einfacheren Lesbarkeit des Dokuments wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese gilt für alle Personen.)

I. NAME UND SITZ

Art .1

Unter dem Namen „Förderverein Mehr Leben“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er wird in der Folge Förderverein genannt.

Der Förderverein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Förderverein hat seinen Sitz in Basel (BS).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Ziel und Zweck des Fördervereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Vereins „Mehr Leben“ mit Sitz in Basel (BS).

Der Verein „Mehr Leben“ wurde im Dezember 2017 mit dem Ziel gegründet, ein Palliativzentrum als Mehrgenerationenhaus für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Betagte in Basel zu evaluieren, zu projektieren, zu finanzieren und umzusetzen.

Der Förderverein setzt sich zudem dafür ein, das Projekt des Vereins «Mehr Leben» in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und Vereinsmitglieder sowie Spender zu finden, die das Projekt finanziell unterstützen.

Spender können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Der Förderverein ist nicht gewinnorientiert.

Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Fördervereins werden, die sich für den Zweck des Fördervereins einsetzen will und seine Statuten anerkennt.

Ein Mitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens den durch die Vereinsversammlung definierten Jahresbeitrag zu leisten.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Förderverein.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt: der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Erfolgt der Austritt während einem Kalenderjahr, dann ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr geschuldet
- b) Tod des Vereinsmitglieds
- c) Ausschluss: erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn
 - o trotz Mahnung der Jahresbeitrag ohne Begründung während zweier Jahre nicht bezahlt wurde
 - o der Zweckbestimmung und / oder den Interessen des Fördervereins entgegen gewirkt wird

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und tritt unverzüglich in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

IV. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6 Organe des Fördervereins

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.

Art. 8 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Vereinsversammlung:

- a) wird vom Vorstand einberufen und vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet
- b) findet jährlich im ersten Halbjahr statt

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird nach Bedarf einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden
- c) auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe der Traktanden

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes durch Einladung per Brief oder E-Mail an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung, sowie die Traktandenliste ist bei der ordentlichen Vereinsversammlung mindestens 20 Tage, bei der ausserordentlichen Vereinsversammlung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zu versenden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zu unterbreiten.

Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (Vereinsversammlung)

Die Vereinsversammlung hat folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl bzw. Abwahl
 - o des Präsidenten
 - o der übrigen Vorstandsmitglieder
 - o der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Beschlussfassung über Anträge, welche durch den Vorstand oder von Vereinsmitgliedern unterbreitet wurden
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Fördervereins

Art. 10 Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Regeln der Beschlussfassung:

- a) Bei Sachgeschäften und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
- c) Statutenänderung, Fusion oder Auflösung des Fördervereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- d) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind die betroffenen Mitglieder des Vorstandes vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sollten nur Vereinsmitglieder anwesend sein, die auch Mitglieder des Vorstandes sind, wird kein Beschluss betreffend Entlastung gefasst.
- e) Beschlüsse werden schriftlich protokolliert

Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Mehrheit des Vorstandes darf weder Vorstandsmitglied noch Mitarbeiter des Vereins „Mehr Leben“ sein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten sowie einen Kassier.

Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Spesen, welche ihnen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, werden vergütet. Details regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Diese Personen müssen sich an der nächsten Vereinsversammlung zur Wahl stellen.

Art. 12 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (Vorstand)

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Vereinsversammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Vereinsversammlungen sowie Umsetzung deren Beschlüsse
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Aufstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Entscheid über finanzielle Leistungen an den Verein „Mehr Leben“
- g) Wahrnehmung der Verpflichtungen des Fördervereins
- h) Vertretung des Fördervereins nach aussen
- i) Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert.

Für rechtsverbindliche Geschäfte gilt im Förderverein generell die Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Ausnahmen können vom Vorstand definiert werden (Einstimmigkeit erforderlich).

Art. 13 Revisionsstelle

- a) Die Vereinsversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Revisionsstelle prüft jährlich Bücher und Kasse des Fördervereins, berichtet der Vereinsversammlung darüber schriftlich und stellt Antrag auf Genehmigung / Ablehnung.

V. FINANZEN / VEREINSVERMÖGEN

Art. 14 Geschäftsjahr / Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 15 Mittel und Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, welches von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt werden, Spenden, Überschüssen der Betriebsrechnung sowie aus Zuwendungen von Dritten (Schenkungen, Legate etc.) zusammen.

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 16 Mittelverwendung

Die erhaltenen Mittel werden nach Abzug der laufenden Kosten in erster Linie zur Unterstützung des Vereins „Mehr Leben“ verwendet, sowie zur Bildung eines adäquaten Vereinsvermögens.

Wird das Vereinsvermögen ganz oder teilweise in Wertschriften angelegt, muss die Anlagestrategie in einem Anlagereglement festgehalten werden.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Fördervereins ist auf die Höhe ihres Jahresbeitrags (für das laufende Geschäftsjahr) begrenzt.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 18 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Fördervereins kann mit zwei Drittel der an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Fördervereins wird nach Begleichung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen das restliche Vereinsvermögen

- a) vollständig dem Verein «Mehr Leben» übertragen
oder
- b) falls der Verein «Mehr Leben» nicht mehr existiert, durch Beschluss der Vereinsversammlung an eine oder mehrere gemeinnützige und steuerbefreite Förderinstitutionen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung in der Nordwestschweiz übertragen.

Wird die Auflösung des Fördervereins beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2020 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Vereinsmitglied und Vorstandsmitglied

André Perret

Vereinsmitglied und Vorstandsmitglied

Helene Kaufmann

Vereinsmitglied und Vorstandsmitglied

Erich Fischer

Delegierter Verein Mehr Leben und Vorstandsmitglied

Martin Wegmüller